

Ende der Wahrheitssuche

Justiz zwischen Macht und Ohnmacht

Bearbeitet von
Joachim Wagner

1. Auflage 2017. Buch. VII, 270 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 70714 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 701 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtspolitik](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verlierer dazustehen, wenn sie nämlich realisiert, dass sie in einem Prozess ihr Pulver verschossen hat und alles auf einen Freispruch zuläuft.

Die Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) und die Einstellung gegen Auflage (§ 153a StPO) bilden das Herz des Opportunitätsprinzips. Sie befreien Staatsanwaltschaft und Strafrichter unter bestimmten Voraussetzungen vom Verfolgungszwang. Beide Einstellungsmöglichkeiten haben in erster Linie das Ziel, die Strafjustiz bei der Bekämpfung der kleinen und mittleren Kriminalität zu entlasten und Ressourcen stärker bei der schweren Kriminalität einzusetzen. Das zweite Ziel, Bagatellkriminalität zu entkriminalisieren, ist fast in Vergessenheit geraten.

In bemerkenswerter Offenheit gibt der Gesetzgeber in der Begründung für die Erweiterung des § 153a StPO zu, dass mit seiner Hilfe alle „Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Straffung der Verfahren“ ausgeschöpft werden sollen, weil die Strafjustiz am „Rande der Belastbarkeit“ arbeite.²⁶⁶ Der rechtsstaatliche Preis dafür ist, dass die Anwender auf die Feststellung von Unrecht und Schuld verzichten können. Bei § 153 StPO genügt, dass für eine „geringe Schuld eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht“.²⁶⁷ Das Gesetz fordert nur eine „hypothetische Schuldbeurteilung“. Entsprechend braucht auch der Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt zu werden, als es für diese Prognose notwendig ist. An dieser Stelle hat sich der Gesetzgeber vom Gebot der Wahrheitssuche verabschiedet. Im dadurch entstandenen Freiraum ermöglicht die Einstellungsoption die kriminalpolitisch erwünschte Perspektive einer „**informellen Konfliktlösung**“, vor allem bei Ersttättern.²⁶⁸

Auch bei § 153a StPO ist die Wahrheitsfindung eingeschränkt. Für seine Anwendung genügt ein „hinreichender Tatverdacht“.²⁶⁹ Umstritten ist, ob der Sachverhalt überhaupt einen Straftatbestand erfüllen muss.²⁷⁰ Auch hier ist ein Modell „informeller Konfliktlösung“ entstanden, das allerdings im Unterschied zu § 153 StPO nicht nur einen Konsens von Staatsanwaltschaft und Gericht verlangt, sondern auch eine Zustimmung des Beschuldigten/Verteidigers.²⁷¹ Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips durch die Einstellungsmöglichkeiten in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz und im Betäubungsmittelgesetz haben die Schwerpunkte in der Sanktionspraxis von formellen zu informellen Sanktionen verschoben: von knapp 64 Prozent Verurteilten im Jahr 1981 zu 43 Prozent im Jahr 2012. Bei 57 Prozent der sanktionierbaren Personen wurden die Verfahren 2012 aus Opportunitätsgründen eingestellt.²⁷² Dieser Trend hält bis heute an. Die Anklagequote ist zwischen 2011 und 2014 von elf auf 9,4 Prozent gesunken.²⁷³ Während die Anteile an Einstellungen nach den §§ 153a, 154 und 172 Abs. 2 StPO ungefähr gleich geblieben ist, ist die Zahl der Einstellungen wegen geringer Schuld im selben Zeitraum um 1,2 Prozent gestiegen.²⁷⁴

Staatsanwälte, Richter und Verteidiger führen die Abnahme von Anklagen auf die hohe Belastung zurück. Der Hamburger Amtsgerichtspräsident Hans-Dietrich Rzadtki hat zum Beispiel beobachtet, dass „in den vergangenen Jahren die Ankla-

gen geringfügiger Delikte zugunsten komplexer Verfahren deutlich zurückgegangen sind“.²⁷⁵ Während der Anteil an Einstellungen bei der Staatsanwaltschaft an den Gesamterledigungen in Verfahren gegen bekannte Täter im Jahr 2005 noch 34 Prozent betrug, waren es 2014 bereits 37 Prozent. Das sind nach Rządtki angesichts der insgesamt 145.335 Erledigungen im Jahr 2014 „Tausende Verfahren“. Dem Hamburger Generalstaatsanwalt von Selle ist aufgefallen, dass in „stärker belasteten Staatsanwaltschaften die Einstellungsquoten in der Regel höher sind als in weniger stark belasteten Staatsanwaltschaften“. In Nürnberg werden Verfahren in der Bagatelldelinquenz nach der Staatsanwältin Elfrich „großzügig“ eingestellt. Die massenhafte sanktionslose Einstellung nach § 153 StPO kann dazu führen, dass weite Kriminalitätsbereiche – Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Einbruchsdiebstahl, Fahrraddiebstahl – praktisch nicht mehr verfolgt werden.²⁷⁶ Auch wenn die Hauptverantwortung für diese Erledigungsstrategie bei den Staatsanwälten liegt, wird sie in der Regel von den Richtern mitgetragen, weil alle Beteiligten davon profitieren: Staatsanwälte und Richter sparen Zeit, und die Beschuldigten werden nicht an den Pranger einer öffentlichen Hauptverhandlung gestellt. Einige Richter und Staatsanwälte geben zu, dass sie die Opportunitätsvorschriften zur Arbeitserleichterung missbrauchen. Nach dem Fürther Amtsrichter Riedel stellen bayerische Kollegen Verfahren „schon auch mal wegen der Statistik“ ein.

Bei der Arbeitserleichterung helfen häufig auch Einstellungen wegen unwesentlicher Nebenstraftaten nach § 154 StPO. 2014 haben Staatsanwaltschaften auf diese Weise 350.348 Verfahren beendet, immerhin 7,5 Prozent aller Erledigungen.²⁷⁷ In Hamburg passierte das zeitweise so häufig, dass Generalstaatsanwalt von Selle in einer Mail alle Verfolger aufforderte, von dieser Vorschrift weniger Gebrauch zu machen. „Ein Verfahren aus angeblichen Gründen der Verfahrensökonomie (nach § 154 StPO) einzustellen, obwohl der Angeklagte im Wesentlichen geständig ist, ist von dem Sinn dieser Vorschrift nicht mehr gedeckt“, heißt es in der Mail, die im Flurfunk unter dem Namen „Gewitter I“ berühmt wurde.²⁷⁸ Für den Hamburger Behördenleiter Ewald Brandt sind auch Einstellungen als unwesentliche Nebenstraftaten „Ventile“ gegen die „teilweise Überlastung“. Alle Staatsanwälte und Richter, die die Einstellungspraxis bei der Befragung drastischer und damit wohl auch ehrlicher beschreiben, wollten anonym bleiben.

Von dem „Erledigungsdruck“ und der „großzügigen Anwendung“ des § 154 StPO „profitieren“ nach Ansicht des Hamburger Strafverteidigers Klaus Hüser vor allem die Angeklagten: „Da kann man nicht zweierlei Meinung sein.“ „Komplizierte Dinge“ werden nach seiner Beobachtung aus „rein pragmatischen und zeitlichen Gründen kleiner gemacht“: „Was früher zehn Jahre waren, sind heute sieben.“ Deutlicher können die Gerechtigkeitsverluste durch eine hohe Belastung nicht werden.

Niemand weiß, in welchem Umfang Staatsanwälte und Richter die Einstellungsmöglichkeiten sachgerecht nutzen oder zur Entlastung zweckentfremden. Staatsanwälte, Richter und Verteidiger agieren wie ein Schweigekartell zum wech-

selseitigen Nutzen. Die Ergebnisse kontrolliert niemand – mit Ausnahme der wenigen Fälle, in denen sich Opfer beschwerten oder die Beschuldigten wegen ihrer Prominenz ins Scheinwerferlicht der Medien geraten.

Anlass zur Sorge gibt einmal eine Grauzone, in der heute vielfach nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt wird, in denen früher mangels hinreichenden Tatverdachts auf Strafe verzichtet wurde. Ein Indiz für diese Praxis ist wieder die Mail „Gewitter I“ von Generalstaatsanwalt von Selle. Sie macht klar, worum es geht: „Es sollte von einer Staatsanwältin und einem Staatsanwalt nicht als Niederlage empfunden werden, einen Freispruch ‚mit nach Hause zu bringen‘. Wenn ‚es nicht reicht‘, steht es dem Rechtsstaat gut zu Gesicht, daraus die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen zu ziehen. Ein Ausweichen auf eine Einstellung gemäß § 153 StPO erscheint da eher fragwürdig.“ Eine solche Einstellungs-offerte sollte zum Beispiel Ex-Bundespräsident Christian Wulff locken. Da war es allerdings das Gericht, das ihm offenbar ohne jede Auflage anbot, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, nachdem sich in der Hauptverhandlung ergeben hatte, dass die Staatsanwaltschaft keine tragfähigen Beweise präsentieren konnte. Wulff lehnte das Angebot ab, weil er ein starkes Interesse hatte, dass seine Ehre durch ein Urteil wieder hergestellt wird und das Versagen der Staatsanwaltschaft nicht durch eine Einstellung wegen geringer Schuld verschleiert wird.

Viel größer ist die Gefahr Gesicht wählender Einstellungen allerdings bei der Anwendung des § 153a StPO. Während er bei den Amtsgerichten nur eine Nebenrolle spielt, steht er bei den Landgerichten inzwischen im Zentrum der Erledigungsstrategie. Bei Richtern und Staatsanwälten verschmelzen hier drei Motive: Arbeitsentlastung, Geld für die Staatskasse und das Kaschieren von dünnen Anklagen und sorglosen Eröffnungsbeschlüssen. Alles zulasten des Rechtsstaates, zulasten der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit.

Von dieser Zwangslage profitieren die Verteidiger. Sie streben Einstellungen nach § 153a StPO an und nutzen dabei den „Erledigungsdruck“ in der Strafjustiz, wie der Hamburger Anwalt Strate offen zugibt. Allerdings nicht um jeden Preis, zum Beispiel dann nicht, wenn eine Chance auf Freispruch besteht.

Es gibt Prozesse wie das Contergan-Verfahren, die juristisch nicht lösbar sind. Der Prozess wurde nach zweieinhalb Jahren gegen eine Buße von 114 Millionen DM eingestellt.²⁷⁹ Solche Verfahren sind aber sehr selten. Worum es im Gerichtsalltag heute wirklich geht, offenbart der Beschluss des Landgerichts Bonn bei der Einstellung des Untreue-Verfahrens gegen Bundeskanzler Kohl gegen eine Buße von 300.000 DM: „In der Rechtspraxis kommt es in vielen Fällen auch dann zur Einstellung, wenn die für eine Verurteilung notwendige Tatsachenaufklärung einen Umfang an Personal, Zeit und Kosten erfordern würde, der gemessen an der zu erwartenden Strafe im Ergebnis unverhältnismäßig wäre; als weiterer alternativer oder zusätzlicher Einstellungsgrund gilt in der Rechtspraxis auch die Ungewissheit über das Ergebnis, weil z.B. bisher ungeklärte Rechtsfragen offen

sind und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schutzgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stünde.“²⁸⁰ Hier wurde bereits 2001 praktiziert, was 2015 in verschärfter Form gilt: Dass die Strafjustiz „Opportunität praktiziert, wo Legalität klare Entscheidungen gebietet“, wie es der renommierte Strafverteidiger Rainer Hamm formuliert.²⁸¹ Er kritisiert das „Zukleistern ‚ungeklärter Rechtsfragen‘ durch „informelle Verfahrenserledigungen“ ebenso wie Beulke, für den das „Offenlassen von Rechtsfragen“ dem „Rechtsstaatsprinzip“ widerspricht.²⁸² Die Abwägung Recht contra Aufwand steht heute im Zentrum der Anwendung von § 153a StPO.

Zwei Beispiele aus der allgemeinen Kriminalität. Fall eins: Das Verfahren gegen den SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy wegen des Besitzes kinderpornographischer Bild- und Videodateien hat das Landgericht Verden gegen eine Buße in Höhe von 5.000 Euro eingestellt, nachdem Edathy erklärt hatte, dass die in der Anklage erhobenen Vorwürfe zuträfen, ohne dabei, wie sein Anwalt später betonte, zuzugeben, dass er Kinder- und Jugendpornographie besessen habe.²⁸³ Das Verfahren, das Edathys berufliche und bürgerliche Existenz zertrümmert hat, war von Anfang an belastet, weil es sich lange auf nicht verbotene Nacktfotos von Kindern ohne kinderpornographischen Inhalt gestützt hat, und der in der Anklage erhobene Vorwurf nie endgültig geklärt wurde. Was die Wahrheit war, blieb am Ende nebulös. Fall zwei: Gegen eine Ärztin wird wegen Verkehrsunfallflucht ermittelt. Bei einer Verurteilung droht ihr der Entzug der Fahrerlaubnis. Der Hamburger Anwalt Peter Wulf wird bereits im Ermittlungsverfahren aktiv und bekommt ein Angebot für eine Einstellung nach § 153a StPO, das er „nicht ablehnen konnte“: keine Hauptverhandlung, keine Punkte in Flensburg, kein Entzug des Führerscheins und ein überraschend niedriger Geldbetrag. „Wahrheit und Gerechtigkeit spielen da keine Rolle mehr“, meint Wulf. Aufgefallen ist ihm außerdem, dass Staatsanwälte und Richter heute wegen der hohen Belastung vermehrt den Anstoß zu Einstellungen gegen Geldbuße geben – im Gegensatz zu früher, als die Initiative meist von den Verteidigern ausging.

Am häufigsten wird § 153a StPO in der Wirtschaftskriminalität missbraucht. In der Siemens-Korruptionsaffäre wurden vier Verfahren gegen ehemalige Vorstandsmitglieder einschließlich Heinrich von Pierer gegen Geldbußen zwischen 45.000 Euro und 400.000 Euro eingestellt.²⁸⁴ Das letzte Verfahren gegen Uriel S. endete mit einem Freispruch. Danach werden sich Pierer und seine Vorstandskollegen möglicherweise gefragt haben, ob sie nicht ohne Deal besser weggekommen wären. Vielleicht hatten sie aber auch im Kopf, dass ihr Kollege Direktor Reinhard S. zu zwei Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe von 108.000 Euro verurteilt wurde. Er war allerdings die Schlüsselfigur in der Korruptionsaffäre, weil er die schwarzen Kassen für Schmiergelder verwaltet hatte.²⁸⁵

Der Mannesmann-Prozess wurde in der zweiten Runde nach Meinung von Bundesrichter Nikolaus Berger „sang- und klanglos eingestellt“, nachdem sich Josef

Ackermann, Klaus Esser, Joachim Funk und Klaus Zwickel bereit erklärt hatten, zusammen 5,7 Millionen Euro an die Staatskasse zu zahlen. Ob sie sich wegen Untreue strafbar gemacht hatten, blieb offen.

Eine fatale Rolle spielte § 153a StPO auch bei dem Versuch von Staatsanwaltschaften, die Milliardenverluste der Landesbanken in der Finanzkrise strafrechtlich zu bewältigen. Getrieben von eigener Empörung und Volkes Zorn haben Ermittler wie der Stuttgarter Oberstaatsanwalt Hans Richter die strafrechtliche Aufarbeitung der Exzesse zu einem „demokratischen Prüfstein“ für die Justiz erklärt und „spürbare Strafen“ gefordert.²⁸⁶ Bei den Versuchen, in riskanten Darlehen oder Finanzierungen, Käufen zu überhöhten Preisen oder gefährlichen Aktienspekulationen Untreuehandlungen zu sehen, holten sich die Ermittler jedoch auf breiter Front blutige Nasen. In Hamburg sprach die 8. Große Wirtschaftsstrafkammer den Ex-Vorstandsvorsitzenden Dirk Jens Nonnenmacher und fünf Vorstände der HSH Nordbank frei, weil die Angeklagten die „Grauzone in Richtung Strafbarkeit“ nicht überschritten hätten.²⁸⁷ In Sachsen lehnte es eine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Leipzig ab, das Hauptverfahren gegen die Vorstandsmitglieder der Sachsen LB Michael Weiss und Rainer Fuchs mangels „hinreichenden Tatverdachts“ zu eröffnen.²⁸⁸ Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichteröffnung verpuffte wegen eines Formfehlers, weil die Staatsanwältin sie nicht unterschrieben hatte. In Düsseldorf stellte das Landgericht das Verfahren gegen den früheren Vorstand der West LB Jürgen Sengera nach einem Freispruch in erster Instanz gemäß § 153a StPO gegen eine Buße von 100.000 Euro ein.²⁸⁹ In Stuttgart hat die 14. Große Strafkammer das Verfahren gegen sieben amtierende und frühere Vorstände der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) nach § 153a StPO gegen 40.000 bzw. 50.000 Euro beendet.²⁹⁰ In München hat eine Strafkammer keinen einzigen der acht beschuldigten Vorstandsmitglieder der Bayern LB wegen Untreue verurteilt. Für den Untreuevorwurf war nach Ansicht des Vorsitzenden Richters Joachim Eckert kein Tatnachweis erbracht.²⁹¹ Nach 41 Verhandlungstagen hat die Kammer das Verfahren gegen den Ex-Bayern LB-Vorstand und Geschäftsführer des Deutschen Bankenverbandes Michael Kemmer und drei weitere ehemalige Vorstandsmitglieder gegen geringe Geldauflagen zwischen 5.000 und 20.000 Euro eingestellt.²⁹² Während des Prozesses waren die Banker durch Sitzungsprotokolle und Zeugenaussagen entlastet worden. Zehn Verhandlungstage später durfte sich dann auch Ex-Vorstand Rudolf Hanisch aus dem Prozess gegen eine Buße von 50.000 Euro verabschieden. Allein den Ex-Bayern LB-Chef Werner Schmidt verurteilte das Gericht zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung – allerdings nur nach einem Deal: Geständnis des Bestechungsvorwurfes gegen Einstellung des Untreuevorwurfes.²⁹³ Offensichtlich wollte der Vorsitzende Joachim Eckert nach 50 Verhandlungstagen ein schnelles Ende. Es bleibt eine Frage: Warum lassen sich Angeklagte auf solche Deals nach monatelanger Verhandlung und guten Aussichten auf Freisprüche ein? Die Antwort gibt Kemmer: Letztlich sei es nach 41 Verhandlungstagen eine „Frage der Zeit“ gewesen, und man kann den jetzigen Ausgang „de facto“ ... „als Freispruch ansehen“. ²⁹⁴Hätten sich Gericht

und Staatsanwaltschaft korrekt verhalten, hätten sie die Angeklagten freisprechen oder weiter verhandeln müssen. In dieser Zwickmühle nutzt die Strafjustiz § 153a StPO als eine Art Notausgang, um das Eingeständnis einer Niederlage zu vermeiden und nicht weitere Ressourcen zu verschwenden. Mit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit hat diese Art der Verfahrenserledigung nichts mehr zu tun. Dass der Hamburger Generalstaatsanwalt von Selle ein „massives Unbehagen gegenüber Einstellungen in Wirtschaftsstrafsachen“ empfindet, hat also gute Gründe.

Im Jahr 2014 sind über 200.000 Verfahren nach § 153a StPO abgeschlossen worden, in drei Viertel aller Fälle gegen einen Geldbetrag.²⁹⁵ Die Vorschrift ist geeignet, eine große Zahl von Verfahren im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität angemessen im Konsens aller Beteiligten zu beenden.²⁹⁶ Sie ist auf der anderen Seite aber auch in hohem Maße missbrauchsanfällig – durch die Unbestimmtheit der Einstellungsvoraussetzungen, das Fehlen von schriftlichen Auslegungsregeln, um Gleichbehandlung zu sichern, und das Fehlen einer Kontrolle für seine Anwendung. Für den Saarbrücker Verteidiger Müller ist bei der Anwendung des § 153a StPO ein „Wildwuchs“ entstanden: „Die Bedeutung des § 153a StPO ist tausend Mal größer als die Verständigung nach § 257c StPO.“ Auch für seinen Frankfurter Kollegen Kempf hat sich eine „Schiefelage ergeben, über die nicht geredet wird“: „Die Bereitschaft, gegen Buße, einzustellen, ist in den letzten Jahren wegen Belastung markant gewachsen. Richter und Staatsanwälte können machen, was sie wollen, weitgehend unkontrolliert.“ Der Hamburger Verteidiger Beuth sieht drei Gründe für die erhöhte Einstellungsbereitschaft von Staatsanwälten und Richtern: „Arbeitsbelastung, Faulheit und den Schein einer Niederlage zu vermeiden.“

Die Fälle Kohl, Ecclestone, Edathy und die gescheiterte strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise zeigen, was Strafverteidiger vor allem in Wirtschaftsstrafverfahren bestätigen: **Die Einstellung gegen Buße hat sich neben dem formellen Deal nach § 257c StPO bei Staatsanwälten und Richtern zu einer zweiten Last-Exit-Strategie bei unsicheren Beweislagen und ungeklärten Rechtsfragen entwickelt.** Sie wollen damit Arbeit und lange Verfahrensdauer oder Freisprüche vermeiden. Wahrheits- und Rechtsfindung werden zugunsten einer konsensualen Konfliktlösung geopfert.

Vor allem bei Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, aber auch in der Betäubungsmittel- und Verkehrskriminalität, wird nach empirischen Untersuchungen der Anwendungsbereich der Vorschrift überdehnt. Hier stellen Richter und Staatsanwälte Verfahren auch bei hohen Schadenssummen und nicht unbedeutender krimineller Energie ein.²⁹⁷

„Freikaufen findet satt“, bestätigt der Berliner Oberstaatsanwalt Schwarz, in Betrugs-, Untreue- und Korruptionsverfahren bis zu einer Schadenssumme von 100.000 Euro. Beulke ist der Ansicht, dass ein „Normalbürger jede Einstellung über 200.000 Euro für gekaufte Justiz hält“. Für eine Einstellung zahlte der Im-

mobilienunternehmer Josef Esch 6 Millionen Euro, der ehemalige Deutsche Bank-Chef Josef Ackermann 3,3 Millionen Euro, der Ex-Mannesmann-Boss Klaus Esser 1,5 Millionen Euro, sein Kollege Ernst Breuer 350.000 Euro, der Radrennfahrer Bernd Ulrich 250.000 Euro, der Ex-Infineon-Vorstandssprecher Ulrich Schumacher 200.000 Euro und Karl-Theodor zu Guttenberg 20.000 Euro.²⁹⁸ Ist es da ein Wunder, dass dem § 153a StPO das Odium eines „Millionärsschutzparagraphen“ anhaftet und der Ruf einer „Freikauf-Justiz“ gedeiht?²⁹⁹

Durch Bußgelder in dieser Höhe wird außerdem der Eindruck erweckt, dass die Justiz neben der Gewinnabschöpfung bei Unternehmen und Bußgeldern gegen Unternehmen nach § 30 OWiG in Bußgeldern von Einstellungen eine dritte Geldquelle für klamme Justizhaushalte entdeckt hat. Das gilt zumindest dann, wenn das Geld nicht an gemeinnützige Organisationen, sondern an den Staat überwiesen wird. Bei Steuerhinterziehung geschieht es immer, weil der Staat das Opfer der Tat ist, aber auch bei anderen Delikten passiert es immer häufiger. Von Ecclestons 100 Millionen Dollar hat der bayerische Staat 99 Millionen Dollar kassiert. Gegen die Rheinmetall Defence Electronics GmbH verhängte die Bremer Staatsanwaltschaft wegen Korruption eine Buße von 37 Millionen Euro.³⁰⁰ Vom Immobilienunternehmer Josef Esch kassierte die Staatskasse einen Teil seiner Buße, nämlich drei Millionen Euro.³⁰¹ Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft stellte Ermittlungsverfahren wegen illegaler Scheinwerkverträge gegen die SB-Warenhauskette Kaufland und gegen den Discounter Netto gegen Bußen von fünf Millionen Euro bzw. 4,4 Millionen Euro ein.³⁰² Volkswagen musste wegen einer verbotenen Verquickung von Konzerngeschäften mit einem Sponsoring beim Werksclub VfL Wolfsburg zwei Millionen Buße zahlen.³⁰³ Alle diese Beträge gingen an die Staatskasse. Darin erkennt der Hamburger Strafverteidiger Otmar Kury einen neuen Trend zu „fiskalisierten Strafverfahren“. Er ist überzeugt, dass „Gericht und Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Ecclestone nicht eingestellt hätten, „wenn der nicht so reich gewesen wäre“. Nicht ohne Stolz verkündete der Leiter der Münchener Staatsanwaltschaft Manfred Nötzel, dass seine Behörde in den letzten Jahren „weit über eine Milliarde Euro eingesammelt“ habe.³⁰⁴ In Hamburg nimmt der Fiskus seit Jahren in Verfahren wegen Steuerhinterziehung durch Einstellungen nach § 153a StPO mit Geldbußen mehr ein als durch Geldstrafen. Zwischen 2012 und 2014 kassierte er bei Geldstrafen pro Jahr im Durchschnitt 26 Millionen Euro, durch Auflagen 50 Millionen Euro.³⁰⁵ Neuerdings hat das chronisch klamme Bremen die Gewinnabschöpfung als Einnahmequelle für den Fiskus entdeckt. Es hat zwei Stellen für Staatsanwälte für Gewinnabschöpfung geschaffen, drei weitere sollen folgen. Da keimt der böse Verdacht, dass Richter und Staatsanwälte künftig verstärkt Strafverfahren dazu nutzen sollen, Geld für die Staatskasse zu scheffeln, von dem sie dann mittelbar profitieren.

1994 hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Gesetzgebers, das Legalitätsprinzip durch Einstellungsoptionen einzuschränken, nicht beanstandet – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Prinzipien der „Gesetzlich-

keit der Strafbarkeit“ und „Bestimmtheit der Strafvorschrift“ gewahrt bleiben.³⁰⁶ Deshalb hat es die Länder aufgefordert, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft zu sorgen. Die Sanktionsforschung von Wolfgang Heinz zeigt indes, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde. Die Strafverfolgungsorgane haben von den Einstellungsmöglichkeiten im Laufe der Jahre immer mehr Gebrauch gemacht. Während die Einstellungsquote in Bayern und Baden-Württemberg knapp 41 Prozent betrug, lag sie in Hessen bei gut 60 Prozent, in Schleswig-Holstein sogar bei 66 Prozent.³⁰⁷ Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Strafverfahren folgenlos eingestellt wird, war deshalb im Jahr 2012 im Land zwischen den Meeren fast zweieinhalb Mal so groß wie im Alpenland und im Ländle. In den neuen Bundesländern ist die Einstellungspraxis etwas homogener. Das ändert jedoch nichts an dem Befund, dass bei Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip der Gleichbehandlungsgrundsatz in erheblichem Maße verletzt wird. Heinz' Fazit: „Es hängt weitgehend vom Wohnort ab, ob das Verfahren eingestellt oder ob angeklagt und verurteilt wird.“³⁰⁸

Die Leistungsbilanz der Strafverfolgungsbehörden bei Wirtschaftsstrafverfahren ist gemischt. Da sind einerseits der Mut und das Engagement etlicher Strafverfolger, selbst ‚höchste Tiere‘ in der Wirtschaft zu verfolgen. Dabei ist es gelungen, nach monatelangem, manchmal jahrelangem Ringen Unternehmer, Manager und Banker zu Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung zu verurteilen: Verantwortliche des Bankhauses Sal. Oppenheim, den Geschäftsführer des Hamburger Fondshauses Wölbern Invest., den Hamburger Stadtplan-Erben Alexander Falk, den Ex-Arcandor-Chef Thomas Middelhoff oder den ehemaligen Risikovorstand der Bayern LB Gerhard Gribkowsky. Deshalb meinen Strafverfolger wie der Hamburger Behördenleiter Brandt, dass sie in Wirtschaftsstrafverfahren trotz „hoher Belastung und teilweiser Überlastung“ nicht „überfordert“ seien.³⁰⁹ Der ehemalige Berliner Generalstaatsanwalt Hans-Jürgen Karge glaubt dagegen, „dass Wirtschaftskriminalität nicht wirksam bekämpft werden kann“.³¹⁰ „Wir werden mit größeren Wirtschaftsstrafprozessen seit Jahrzehnten nicht mehr angemessen fertig“, sagt auch der Senatsvorsitzende am Bundesgerichtshof Thomas Fischer.³¹¹ In der Tat ist der Rechtsstaat wohl in keinem anderen Bereich so in die Defensive geraten wie bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Wegen der Komplexität und des Umfangs der Verfahren verfehlt die Strafjustiz häufig die Verfahrensziele Wahrheit und Gerechtigkeit, wie die Indikatoren Verfahrensdauer, Strafrabatte, großzügige Einstellungen und formelle und informelle Deals zeigen. Selbst Verfolger wie der Hamburger Oberstaatsanwalt Brandt räumen „negative Auswirkungen für den Rechtsstaat“ ein: „Aushöhlung des Legalitätsprinzips“, „mangelnde Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes“ und der „verheerende Gewöhnungseffekt“, dass „Straftaten und ihre Sanktionierung in bestimmten Deliktsbereichen zur Verhandlungssache“ geworden sind.

Einen Teil dieser Abwärtsentwicklung hat die Staatsanwaltschaft selbst verursacht, denn ihre Belastung ist teilweise hausgemacht. Durch Überdehnung